Flugplatz-Benutzungsordnung

für den Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt (EDFN)

Kurhessischer Verein für Luftfahrt
von 1909 e.V.
Am Flugplatz 10
35091 Cölbe

Änderungshistorie

Alle Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung werden als ganze Seite geliefert, vom Flugplatzbetreiber ausgetauscht und anschließend im Änderungsnachweis dokumentiert.

Bei Übermittlung als gebundene Fassung oder auf elektronischen Wege wird das gesamte Dokument mit eingearbeiteter Änderung geliefert. Die durchgeführten Änderungen sind in diesem Fall bereits im Änderungsverzeichnis dokumentiert.

Revisionsstand	Datum der Revision	Inhalt der Änderung	Autor
Rev. 0	11.12.2023	Neufassung	Feindler / Rektorschek

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie **2**
1 Allgemeine Angaben **5**
1.1 Bezeichnung 5
1.2 Halter und Betreiber des Verkehrslandeplatzes 5
1.3 Ansprechpartner 5
1.4 Allgemeine Hinweise **5**
1.5 Zweck / Widmung des Verkehrslandeplatzes **6**
1.6 Gewerbliche Betätigung / Fernseh- und Rundfunkübertragungen **6**
1.7 Betriebszeiten, Gebühren 6
1.8 Luftrechtliche Genehmigung 6
2 Angaben zum Verkehrslandeplatz und zum Flugbetrieb **7**
2.1 Lage 7
2.2 Verkehrslandeplatz-Bezugspunkt 7
2.3 Zugelassene Luftfahrzeuge 7
2.4 Platzrunde, Flugbetrieb am Platz, Funkverkehr 7
2.5 An- und Abflugrichtungen 8
2.6 TORA, sonst. Flugbetriebsflächen **8**
2.7 Windrichtungsanzeiger 8
2.8 Markierung 8
2.10 Vorfelder 9
2.10.1 Vorfeld 9
2.10.2 Tankbereich 9
2.11 Rettungs- und Feuerlöschwesen 9
2.12 Luftfahrthandbuch AIP VFR 10
3 Benutzungsvorschriften **10**
3.1 Anwendbarkeit 10
3.1.1 Rechte und Pflichten 10
3.1.2 Geltungsumfang 10
3.1.3 Verpflichtung des Betreibers 10
3.1.4 Ergänzende Absprachen 10
3.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen 11
3.2.1 Befugnis zum Starten und Landen 11
3.2.1.1 Befugnis **11**
3.2.1.2 Start- und Landeeinrichtungen **11**
3.2.1.3 Rollen im Bereich von Hallen und dem Vorfeld **11**
3.2.1.4 Abfertigungsvorfeld **11**
3.2.2 Aufsicht 11
3.2.3 Umweltschutz 12
3.2.4 Sicherung 12
3.2.5 Hauptflugbuch 12
3.2.6 Aufenthaltsdauer 12

3.2.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge ... 13
3.2.8 Sonstiges ... 13
3.3 Betreten des Verkehrslandeplatzes ... 13
3.3.1 Aufenthalt und Einweisung ... 13
3.3.2 Aufenthaltsbereich ... 14
3.3.3 Betreten/Be- und Entladen von Luftfahrzeugen ... 14
3.3.3.1 Gastflüge / Fluggäste / Mitführen gefährlicher Gegenstände: ... 14
3.3.3.2 Wartungsmaßnahmen ... 14
3.4 Sicherheitsbestimmungen / Verkehrssicherung ... 15
3.4.1 Sicherheitsbestimmungen ... 15
3.4.2 Betreten und Befahren ... 15
3.4.2.1 Verkehrswidmung ... 15
3.4.2.2 Verkehrssicherheit, Höchstgeschwindigkeit ... 15
3.4.3.3 nicht freigegebene Verkehrsflächen, Flugbetriebsflächen ... 16
3.4.4 Luftfahrzeughallen ... 17
3.4.5 Gefährliche Güter / sonstige Gegenstände ... 17
4 Umweltschutz ... 17
4.1 Lärmschutz ... 17
4.2 Umgang mit Kraftstoffen und Ölen ... 17
4.3 Betriebsstoffversorgung ... 18
4.4 Verunreinigungen ... 18
4.4 Abwässer ... 18
4.5 Abfall / FOD ... 18
5 Betriebsanweisungen ... 18
5.1 Beauftragter für Luftaufsicht ... 18
5.1.1 Einweisung ... 18
5.1.2 Führen eines Hauptflugbuches ... 19
5.1.3 Betriebsbereitschaft ... 19
5.2 Verhalten bei Störungen ... 19
5.2.1 Meldung ... 19
5.2.2 Einschränkungen am Landeplatz, Winterdienst ... 20
5.3 Verhalten bei Unfällen, Bränden / Erste Hilfe ... 20
6 Fundsachen ... 20
7 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung ... 21
7.1 Verstöße ... 21
7.2 Unbefugte Nutzung ... 21
8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ... 21
9 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalt ... 21
Anlage 1. Luftsicherheitsprogramm ... 22
Anlage 2. Sicherheitsbestimmungen ... 28
Anlage 3. Alarmplan ... 30
Anlage 4. Lageplan ... 33

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung

Verkehrslandeplatz Marburg Schönstadt - ICAO Kennung EDFN

1.2 Halter und Betreiber des Verkehrslandeplatzes

Kurhessische Verein für Luftfahrt Marburg von 1909 e.V.
Am Flugplatz 10

35091 Cölbe

1.3 Ansprechpartner

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender:	Herr Rolf Will Tel.: 0177 – 704 71 10 E-Mail:kanzlei@ra-will.com
2. Vorsitzender/ Sicherheitsbeauftragter:	Herr Jens Feindler Tel.: 0152- 542 38 202 E-Mail: flugsport@feindler.eu
Geschäftsführer:	Herr Jens Peter Rektorschek Tel.: 0172 – 637 64 91 E-Mail: kvfl@rektorschek.de
Schatzmeister:	Herr Matthias Hoffarth Tel.: 0171 629 54 43 E-Mail:matthias.hoffarth@googlemail.com
Tower EDFN (zur Betriebszeit):	**Beauftragter für Luftaufsicht Tel. 06427 – 80 46 E-Mail: verwaltung@kvfl.de**

1.4 Allgemeine Hinweise

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.

Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem für ihre Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

Der Halter des Verkehrslandeplatzes beauftragt den jeweils eingeteilten Beauftragten für Luftaufsicht mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

Sofern diese Benutzungsordnung von Luftfahrzeugen spricht, sind auch Hubschrauber und Luftsportgeräte unter diesem Oberbegriff zu subsumieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Flugplatzbenutzungsordnung beinhaltet folgende Anlagen:

Anlage 1 – Luftsicherheitsprogramm
Anlage 2 – Sicherheitsbestimmungen
Anlage 3 – Alarmplan
Anlage 4 – Lageplan

1.5 Zweck / Widmung des Verkehrslandeplatzes

Verkehrslandeplatz i. S. d. § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO zur Gewährleistung des Flugbetriebs am Tage mit Flugzeugen bis zu einem MTOM vom 3.000 kg und Hubschraubern bis zu einem MTOM von 5.700 kg

Flüge außerhalb der o.g. Zwecke bedürfen der Erlaubnis des Platzhalters und der zuständigen Luftfahrtbehörde.

1.6 Gewerbliche Betätigung / Fernseh- und Rundfunkübertragungen

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

1.7 Betriebszeiten, Gebühren

- Betriebszeiten gem. Genehmigung (SR-30 bis SS+30)
- Alle Nutzer haben sich rechtzeitig vor einer beabsichtigten Landung bei dem Tower Marburg Schönstadt anzumelden.
- Für die Nutzung werden Lande- und Parkgebühren gemäß Gebührenordnung des KVfL Marburg 1909 e.V. erhoben.

1.8 Luftrechtliche Genehmigung

Der Flugplatz Marburg Schönstadt ist ein Verkehrslandeplatz i.S.d. § 6 LuftVG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO.

Er ist durch die zuständige Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Tel. 0561-106 0) mit Bescheid vom 26.04.1991 und 11.07.2013 genehmigt worden.

Der Landeplatz darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden.

2 Angaben zum Verkehrslandeplatz und zum Flugbetrieb

2.1 Lage

- Ca. 3,5 km nord-östlich Stadtmitte von Marburg

2.2 Verkehrslandeplatz-Bezugspunkt

Geografische Lage / Koordinaten gemäß WGS-84:
050° 52´ 28,3´´ Nord **008° 48´ 43,7´´ Ost**

Höhe über NN: 253 m (833 ft)

2.3 Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Verkehrslandeplatz ist zugelassen für:

- **Flugzeuge: bis 3000 kg**
- **Luftsportgeräte: bis 600 kg**
- **Hubschrauber: bis 5700 kg**

Ausnahmen sind möglich gem. Ziffer 1.4.

2.4 Platzrunde, Flugbetrieb am Platz, Funkverkehr

Die Kontaktaufnahme mit dem Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt (Marburg Radio) soll spätestens fünf Minuten vor der geplanten Landung erfolgen.

Zwei Platzrunden sind in der AIP veröffentlicht und liegen für den Segelflug nordwestlich, für den Motorflug und südöstlich zum Platz. Für den vereinseigenen Schulbetrieb ist eine verkleinerte Platzrunde genehmigt.

Die in unmittelbarer Nähe befindlichen Ortschaften sind aus Lärmschutzgründen nicht zu überfliegen.

Schulplatzrunden stehen nur dem vereinseigenen Schulbetrieb zur Verfügung

Starts und Landungen von Motor- und Segelflugzeugen werden ausschließlich auf der TORA/LDA durchgeführt. Für Roll-/Schwebeflugbewegungen vom/zum Vorfeld ist ausschließlich der Rollweg zu nutzen.

Parallelbetrieb von Haupt und Segelflugbahn sind nicht gestattet.

Der Rollweg zur Piste ist durch Rollhalt-Markierungen gekennzeichnet. Aufgrund der geringeren Breite des Rollweges ist eine eindeutige Markierung nicht realisierbar. Daher sind sämtlichen Rollvorgänge bei Bahnbetrieb mit besonderer Vorsicht umzusetzen. Auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 15m zur Piste wird besonderer Wert gelegt.

Besondere Verfahren sind in Ziff. 3.d geregelt.

Ballonstarts erfolgen entweder von der Ballonwiese oder der TORA

Hubschrauberstarts und -landungen erfolgen ebenfalls über die TORA

Funk:

- **Rufname** **Marburg Radio**
- **VHF Kanal** **134,915 MHz**

2.5 An- und Abflugrichtungen

- Anflug- / Abflugrichtung: 213° und 033° rechtweisend Nord
- Hindernisse: alle An- und Abflugflächen sind hindernisfrei

2.6 TORA, sonst. Flugbetriebsflächen

- TORA/LDA Hauptbahn: 750,0 m x 30,0 m
- TORA Segelflugbahn (nur Start LFZ-Schlepp): 700,0 m x 30,0 m

- Rollfläche: Breite von 15 m zur Hauptbahn, tragfähig

- Oberflächenbeschaffenheit: Gras

2.7 Windrichtungsanzeiger

Am Verkehrslandeplatz Marburg Schönstadt befinden sich zwei Windsäcke zur Kennzeichnung der aktuellen Windrichtung für den Piloten.

Eine Windrichtungsanzeige zur Weitergabe an die Besatzungen steht dem Beauftragten für Luftaufsicht auf dem Turm zur Verfügung.

Die Windsäcke befinden sich westlich der Schwelle 03 und im Bereich der Ballonwiese / Abstellfläche ca. 50 m westlich der TORA.

2.8 Markierung

- Erkennungsmarkierung: entfällt
- Randkennzeichnung TORA:
  Motorflug weiß rote Dachreiter Abstand von 50m;
  Segelflug weiße Rechtecke Abstand von 100m

- Randkennzeichnung Rollweg: nicht eindeutig gekennzeichnet
  Rollhalt: gelbe Dachreiter

- Standplätze Motorflug: unmarkiert im Bereich westlich des Rollweges
- Standplätze Motorflug: unmarkiert im Bereich des Segelflugstart

2.9 Befeuerung

- Hindernisbefeuerung analog §§ 12 Abs. IV ff LuftVG
- Vorfeld mittels Halogenscheinwerfer hinreichend beleuchtet

2.10 Vorfelder

2.10.1 Vorfeld

- Standplätze: nicht gekennzeichnet
- Größe: 77 m x 12 m
- Beschaffenheit: Betonverbundpflaster, Asphalt;
- Zweck:
    - Ein- und Aussteigen von Crew und Fluggästen,
    - Ein- und Ausladen von Fracht,
    - Verladen von Ballonen, Luftfahrzeugen und Material;
    - technische Maßnahmen an Luftfahrzeugen;

2.10.2 Tankbereich

- Standplatz ;
- Größe: 17 m x 7 m;
- Beschaffenheit: versiegelte Betonfläche;
- Zweck: Abstellmöglichkeit für Luftfahrzeuge zur Befüllung von Betriebsstoffen

2.11 Rettungs- und Feuerlöschwesen

- Löschmittel :

  entsprechen den in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen geforderten Materialien

- Rettungsgeräte:

  Am Verkehrslandplatz Marburg Schönstadt steht ein Kfz. zur Einleitung von Maßnahmen des ersten Angriffs zur Verfügung. Seine Ausstattung richtet sich nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen und beinhaltet:

    - Verbandskasten VK DIN 14142
    - ein Hebel- und Brechwerkzeug (z.B. „Halligan-Tool“)
    - ein Gurttrennmesser
    - eine Feuerwehraxt (Funkenfrei nach DIN 14900)
    - eine Handblechschere • eine Handmetallsäge
    - ein langhebeliger Bolzenschneider und ein Drahtseilschneider
    - ein Einreißhaken mit Stiel (DIN 14851)
    - zwei Decken
    - 2 Paar Schnittschutzhandschuhe DIN EN 388 Gr. 9 oder 10

Zur weiterführenden technischen Rettung und Versorgung von Verletzten wird die BOS Infrastruktur des Landkreises Marburg Biedenkopf eingebunden.

Der Alarmplan, der insbesondere Art und Weise der Benachrichtigung der zur Brandbekämpfung, Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen benötigten

Einsatzkräfte regelt, ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Er ist im Bereich des Beauftragten für Luftsicherheit und der Flugbetriebsfläche gut sichtbar auszuhängen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen sind der Luftfahrtbehörde vorher anzuzeigen.

2.12 Luftfahrthandbuch AIP VFR

Der Landeplatz ist im Luftfahrthandbuch AIP VFR in digitaler Form veröffentlicht. Der Zugriff ist für alle Nutzer auf dem Turm mittels Onlinezugang gewährleistet.

3 Benutzungsvorschriften

3.1 Anwendbarkeit

3.1.1 Rechte und Pflichten

Wer den Verkehrslandeplatz mit Luftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Platzhalters/Betreibers unterworfen.

Die Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem Benutzer einerseits und dem Platzhalter/Betreiber des Verkehrslandeplatzes anderseits.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.

3.1.2 Geltungsumfang

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

3.1.3 Verpflichtung des Betreibers

Der Betreiber des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand befinden.

3.1.4 Ergänzende Absprachen

Alle von dieser Benutzungsordnung abweichenden oder ergänzenden Absprachen bedürfen der schriftlichen Form und müssen von der zuständigen Luftfahrtbehörde, Regierungspräsidium Kassel, und vom Platzhalter/Betreiber bestätigt und freigegeben werden.

3.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

3.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

3.2.1.1 Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die Nachprüfung der Nutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendigen Unterlagen (Bordbuch) vorzulegen.

Mögliche Ermäßigungen für Landegebühren sind in der jeweils gültigen, veröffentlichten Gebührenordnung festgelegt.

3.2.1.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Pisten und die zum Rollen vorgesehenen Flächen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hieran gebunden, sofern sie nicht von dem Beauftragten für Luftsicherheit andere Weisungen erhalten.

3.2.1.3 Rollen im Bereich von Hallen und dem Vorfeld

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In den Hallen und auf dem Hallenvorfeld ist das Rollen mit Motorkraft untersagt.

Rollvorgänge von motorgetriebenen Luftfahrzeugen bzw. das Hovern bei Hubschraubern dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Beauftragten für Luftsicherheit erfolgen.

Gleichzeitiger Betrieb auf der Hauptpiste und Rollvorgänge neben der Hauptpiste sind nur dann zu erlauben, wenn sichergestellt ist, dass der Sicherheitsabstand zur Piste eingehalten werden kann.

In jedem Fall dürfen Motorsegler aufgrund ihrer großen Spannweite nur dann zu den Rollhalten 03 und 21 rollen, wenn für den benötigten Zeitraum (Rollen und Startcheck) kein Start bzw. keine Landung auf der Hauptbahn zu erwarten ist.

3.2.1.4 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient grundsätzlich der Verkehrsabfertigung (Beladen, Entladen, Abstellen) der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist in Ausnahmen zulässig (s. Ziff.3.4.3.3) Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen.

3.2.2 Aufsicht

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Beauftragter für Luftaufsicht auf dem Tower oder in unmittelbarer Nähe als beauftragter Vertreter auf dem Verkehrslandeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt.

Ausnahme stellt hier das sogenannte Fliegen ohne Flugleiter da, dieses Sonderrecht dürfen nur eingewiesene Personen anwenden. Die entsprechenden Meldeverpflichtungen sind zu berücksichtigen

3.2.3 Umweltschutz

Während des gesamten Betriebs von Luftfahrzeugen ist auf die Belange des Umweltschutzes vor allem hinsichtlich Lärmemissionen besondere Rücksicht zu nehmen.

Alle unnötigen Belästigungen sind zu unterlassen und auf das notwendige Minimum zu beschränken (§ 29 b LuftVG).

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Entstandene Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen

3.2.4 Sicherung

Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge obliegt dem Luftfahrzeugbetreiber bzw. dem verantwortlichen Piloten.

3.2.5 Hauptflugbuch

Der Kurhessische Verein für Luftfahrt Marburg 1909 e.V. als Halter des Verkehrslandeplatzes überwacht die Führung des Hauptflugbuches und stellt der Luftaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel diese Unterlagen jederzeit auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Luftfahrtstatistik (VerkStatG) bleiben hiervon unberührt.
Im Zusammenhang mit den Einträgen in das Hauptflugbuch wird ausdrücklich auf § 70 LuftVG und auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

Zu den Eintragungen in das Hauptflugbuch s. Ziff. 5.1.2.

3.2.6 Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt von Luftfahrzeugen auf dem Landeplatz ist nur im unmittelbar notwendigen Zeitrahmen erlaubt. Während des Aufenthalts muss der verantwortliche Pilot für das entsprechende Luftfahrzeug am Landeplatz grundsätzlich ständig anwesend oder erreichbar sein.

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes oder dessen Beauftragten zugewiesen.

Mit Erreichen des Abstellplatzes ist das Triebwerk abzustellen und das Luftfahrzeug durch mindestens einen Unterlegkeil gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern.

Verantwortlich für die Sicherung von abgestellten Luftfahrzeugen vor ungewollten Rollbewegungen sowie gegen unberechtigten Zugriff obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. LFZ-Führer.

Luftfahrzeuge sind ohne montierte Zugvorrichtungen auf dem Vorfeld abzustellen. Die Zugvorrichtung wird in dieser Zeit entweder in der Luftfahrzeugkabine oder als zusätzliches Abrollhindernis vor dem Bugrad abgelegt.

Für das Ab- und Unterstellen eines vereinsfremden Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Landeplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Bei Abweichungen von diesen Regelungen ist unverzüglich das Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

3.2.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, darf der Landeplatzhalter/Betreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Landeplatzhalter/Betreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Landeplatzhalter/Betreiber dadurch ein Vermögensschaden, kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

3.2.8 Sonstiges

In Zweifelsfällen und bei besonderen Situationen ist unverzüglich der geschäftsführende Vorstand zu verständigen.

3.3 Betreten des Verkehrslandeplatzes

3.3.1 Aufenthalt und Einweisung

Ein unkontrollierter Zugang zu den Betriebsflächen und abgestellten Luftfahrzeugen ist unbedingt zu verhindern. Der Bodenlandeplatz ist durch den Beauftragten für Luftaufsicht während des Flugbetriebs gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern. Am Zugang zum Landeplatz ist ein Hinweisschild: „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ angebracht.

Aufenthalt und Arbeiten auf dem Verkehrslandeplatz sind nur befugten Personen gestattet. Der Aufenthalt im Sicherheitsbereich ist bei Flugbetrieb verboten. Befinden sich Personen oder Hindernisse in dem durch den Betrieb des Flugplatzes bestehenden Gefahrenbereich, so dass dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdet werden könnte, ist der verantwortliche Beauftragte für Luftsicherheit verpflichtet, geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Gefahrenabwehr zu ergreifen, ggf. den Flugbetrieb vorübergehend einzustellen.
Der Beauftragte für Luftsicherheit kann die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei erhöhten Verkehrsaufkommen, an anwesende Mitglieder des Vereins delegieren.

Alle Arbeiten, Wartungen, Instandsetzungen und Prüfungen externer Firmen sind vorher mit der Flugplatzleitung abzustimmen.

Einweisungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen durch die der Beauftragten für Luftaufsicht durchgeführt. Den Anweisungen der Beauftragten für Luftaufsicht und des geschäftsführenden Vorstandes ist Folge zu leisten.

3.3.2 Aufenthaltsbereich

Der Beauftragte für Luftaufsicht hält sich bei Starts und Landungen in unmittelbarer Nähe auf. Der Sicherheitsbereich darf erst nach Stillstand der Motoren betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Hilfeleistungen bei Notfällen.

Der Aufenthalt im Bereich der Betriebsflächen bei Flugbetrieb ist verboten!

Es besteht Lebensgefahr !

3.3.3 Betreten/Be- und Entladen von Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung der Besatzung betreten werden.

Das Ein- und Aussteigen von Personen bzw. Verladen von Sachen ist grundsätzlich nur bei stehenden Motoren erlaubt.

3.3.3.1 Gastflüge / Fluggäste / Mitführen gefährlicher Gegenstände:

Fluggäste sind gemäß Luftsicherheitsprogramm namentlich in einer Liste zu erfassen. Die Liste beinhaltet Namen und Ausweisnummer. Sie wird auf dem Tower hinterlegt.

Die Eintragungen können delegiert werden. Verantwortlich für die Eintragungen ist der den Gastflug durchführende verantwortliche Luftfahrzeugführer.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer prüft durch Gespräche mit dem Fluggast die Plausibilität seines Flugvorhabens. Sofern ihm bei diesem Gesprächen Verdachtsmomente für ein Risiko bekannt werden, ist von einer Mitnahme abzusehen.

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen durch Fluggäste in Vereinsmaschinen des KVfL Marburg ist nicht gestattet (s. Ziff. 3.4.4)

3.3.3.2 Wartungsmaßnahmen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

3.4 Sicherheitsbestimmungen / Verkehrssicherung

3.4.1 Sicherheitsbestimmungen

Die auf gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1.
Zur Warnung vor Gefahr durch drehende Propeller sind die Zusammenstoßwarnlichter vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach dem Stillstand auszuschalten.

2.
Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur dann angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit des Hubschraubers mit einem Piloten besetzt ist.

3.
Bei Erreichen der Parkposition ist der Motor auszuschalten, ein Rollen mittels Motorkraft auf dem Vorfeld (gelbe Markierung) ist unzulässig.

3.
Vor dem Anlassen eines Luftfahrzeuges ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb keine Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

4.
Rauchen und offenes Licht sind auf dem Verkehrslandeplatz im Umkreis von 15 m von abgestellten Luftfahrzeugen verboten.

3.4.2 Betreten und Befahren

3.4.2.1 Verkehrswidmung

Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Landeplatzhalter kann den Verkehr auf diesen Straßen und Wegen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Landeplatzes zu beachten, soweit der Landeplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.

3.4.2.2 Verkehrssicherheit, Höchstgeschwindigkeit

Werden Fahrzeuge auf dem Landeplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge(Fahrräder u. ä.)

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld und Flugbetriebsbereich ist für Fahrzeuge auf 30 km/h beschränkt.
Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz

Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten

im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung. Auf Rettungswegen besteht grundsätzlich Halteverbot.

Werden auf dem Verkehrslandeplatz Fahrzeuge verwendet, welche nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

3.4.3.3 nicht freigegebene Verkehrsflächen, Flugbetriebsflächen

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Landeplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Landeplatzhalters oder dessen Beauftragten betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehört insbesondere:

- das Vorfeld
- die Tankstelle
- die Werkstätten
- die Flugzeughallen
- die Flugbetriebsfläche

Die Flugbetriebsflächen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Freigabe (Funk/Telefon) mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Der Aufenthalt ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu entfernen.

Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- Auf-/ Abrüsten von Luftfahrzeugen
- An-/ Abkuppen von Anhängern zum Verbringen von Luftfahrzeugen
- Be- / Entladen

Der Segelflugstart auf der Piste 21 / 03 ist generell nur über Feldwege außerhalb des Fluggeländes zu erreichen.

Sind Bewegungen vom Hallenvorfeld zum Segelflugstart Piste 21 oder zurück erforderlich, so ist die Piste auf Höhe der Tankstelle auf direktem Weg zum Segelflugstart zu überqueren, nachdem *der Beauftragten für Luftsicherheit dazu die Freigabe* erteilt hat.

Für den Zugang zum Segelflugstart Piste 03 ist der äußerste nordöstliche Rand des Flugfeldes zu benutzen. Die Querung der Piste erfolgt im Bereich der Tankanlage nur nach Absprache und Freigabe zwischen Beauftragten für Luftaufsicht und Startleiter Segelflug (Klingel benutzen, Ampelanlage beachten). Eine Querung außerhalb des Blickfeldes (südlich des Vorfeldes) des Beauftragten für Luftaufsicht ist nicht zulässig.

Der Startbus Segelflug ist dicht am Zaun an der markierten Position abzustellen.

Zum Segelflugstart darf nur das unmittelbar als nächstes startende Segelflugzeug in den Segelflug-Startbereich gestellt werden. Dabei ist die der Hauptpiste zugewandte Fläche abzulegen. Alle anderen Segelflugzeuge sind dicht am Zaun zum Feldweg abzustellen.

Das startende Segelflugzeug muss mindestens auf Höhe des Startbusses stehen. Eine Position hinter dem Startbus ist nicht zulässig, um eine Kollision in diesem Bereich bei ausbrechendem Flugzeug zu vermeiden.

3.4.3.4 Mitführen von Tieren

Tiere sind auf dem gesamten Gelände sofern möglich an der Leine zu führen. Das Freilaufen privater Tiere ist zu unterlassen

3.4.4 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Die Hallen dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes benutzt werden. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Die Reinigung der Luftfahrzeugscheiben ist davon ausgenommen.

Sofern vereinsfremde Luftfahrzeuge in den Hallen untergestellt werden, ist durch den Halter eine Haftungsentbindungserklärung zu unterzeichnen..

3.4.5 Gefährliche Güter / sonstige Gegenstände

Gefährliche Güter i.S.v. § 27 LuftVG und den zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Betreibers mitgeführt oder gelagert werden.

Sperrige Gegenstände, Geräte und Materialien sind so zu lagern, dass durch den Motorabstrahl keine Gefahr für Dritte oder Luftfahrzeuge entsteht. Die Lagerung bedarf der Einwilligung des Halters.

Der Platz ist stets frei von losen Gegenständen, Planen etc. zu halten.

4 Umweltschutz

4.1 Lärmschutz

Während des gesamten Betriebs von Luftfahrzeugen ist auf die Belange des Umweltschutzes vor allem hinsichtlich Lärmemissionen besondere Rücksicht zu nehmen.

Alle unnötigen Belästigungen sind zu unterlassen und auf das notwendige Minimum zu beschränken (§ 29 b LuftVG).

4.2 Umgang mit Kraftstoffen und Ölen

Das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen ist auf dem Verkehrslandeplatz grundsätzlich nur auf der Abfüllfläche/Tanktasse im Bereich der Tankanlage erlaubt.

Das Auffüllen und Ablassen von Ölen und ölhaltigen Stoffen darf nur mit höchster Vorsicht und unter Ausschluss von Erdkontaminierung erfolgen (s. Ziff. 4.4)

4.3 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Halter des Verkehrslandeplatzes zugelassen sein. Hierbei sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere im Hinblick auf Brandschutz und Umweltschutz einzuhalten.

4.4 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Landeplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Landeplatzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

4.4 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden.

Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4.5 Abfall / FOD

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden.

Die gültigen Entsorgungsvorschriften sind zu beachten, dies gilt insbesondere bei Sondermüll und sondermüllkontaminierten Gegenständen.

Fremdkörper die auf dem Vorfeld gefunden werden und Einfluss auf die Sicherheit des Flugverkehrs , sind in den dafür vorgesehenen roten, mit FOD gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.

5 Betriebsanweisungen

5.1 Beauftragter für Luftaufsicht

5.1.1 Einweisung

Den Betrieb des Bodenlandeplatzes überträgt der Landeplatzhalter an einen Beauftragten für Luftaufsicht. Er muss über die nötige Sachkunde verfügen.
Sachkundig ist, wer in den Gebrauch der Feuerlösch- und Rettungsgerät sowie in das Alarmierungsverfahren eingewiesen ist (siehe Einweisungsliste) und eine Einweisung in Erster Hilfe nachweisen kann.

Der Beauftragte für Luftaufsicht muss ortskundig und in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen sein. Er muss im Notfall das Rettungspersonal alarmieren und die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen bedienen können. Diese Aufgabe kann insbesondere bei erhöhtem Verkehrsaufkommen an ein vor Ort befindliches

Vereinsmitglied delegiert werden. Ferner hat er sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb keine unberechtigten Personen die Betriebsfläche des Verkehrslandeplatzes betreten.

Sie muss über die notwendigen Zutrittsberechtigungen und Schlüsselgewalten verfügen.

5.1.2 Führen eines Hauptflugbuches

Für den Verkehrslandeplatz ist durch den Beauftragten für Luftaufsicht ein Hauptflugbuch gem. Ziff. 3.2.4 zu führen, in dem die Flugbewegungen (Starts und Landungen) mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
Datum, Luftfahrzeugmuster, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen, Anzahl Besatzungsmitglieder, Anzahl Passagiere, Startort, Landezeit auf dem Bodenlandeplatz, Startzeit, voraussichtlicher Zielort, Bemerkungen (z.B. Art des Fluges).

Das Führen des Hauptflugbuches erfolgt in digitaler Form. Bei Anwendung des Sonderrechtes Fliegen ohne Flugleiter ist eine Meldung zu erstellen und zeitnah in die digitale Version zu überführen.

Auf das Führen der Liste aller in Vereinsluftfahrzeugen mitgenommenen Fluggäste wird hingewiesen (s. Ziff. 3.3.3.1)

5.1.3 Betriebsbereitschaft

Der Beauftragten für Luftaufsicht als beauftragter Vertreter des Halters haben täglich morgens bei Dienstbeginn bzw. bei ihrem Eintreffen vor einer angekündigten Landung eine Sichtprüfung des Platzes und der Einrichtungen durchzuführen. Dies betrifft auch die Befeuerung einschl. Funktionsprüfung.

Insbesondere die im Luftsicherheitsprogramm (VO(EG) Nr. 1254 / 2009) des Verkehrslandeplatz Marburg Schönstadt vom 18.10.2023 festgelegten Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

Festgestellte Abweichungen sind dem Verkehrslandeplatzhalter oder dem Sicherheitsbeauftragten des KVfL Marburg unverzüglich mitzuteilen. Je nach gemeldeter Einschränkung kann in Absprache zwischen Halter und Beauftragten für Luftaufsicht der Flugbetrieb begonnen oder wird bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verschoben werden.

Die tägliche Dokumentation erfolgt im Dienstbuch des Beauftragten für Luftaufsicht. Die Beseitigung festgestellter Mängel ist umgehend zu veranlassen.

5.2 Verhalten bei Störungen

5.2.1 Meldung

Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, bei denen Personen getötet oder schwer verletzt wurden oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, sind vom Beauftragten für Luftaufsicht oder vom Platzhalter unverzüglich der nächsten **Polizeidienststelle Marburg Tel. 110** oder **06421-4060**

sowie an die **Feuerwehr-Leitstelle des Landkreises Marburg Biedenkopf Tel. 112 oder 06421-19222** zu melden.

Wochentags während der Dienstzeiten ist die Meldung auch an das Regierungspräsidium Kassel, Tel. 0561/106-1690 (Herr Schulz) oder 106-1691 (Frau Süsser) bzw. 106-0 (Vermittlung) zu richten.
Feiertags/samstags/sonntags und außerhalb der Dienstzeiten des Regierungspräsidiums Kassel ist die Meldung direkt an den Luftfahrtsachverständigen Herrn Schulz mobile Tel. 0171/9743845 vorzunehmen.

In gleicher Weise sind auch Störungen oder sonstige Vorfälle, die zur Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen können, unverzüglich der Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zu melden.

Die Meldepflicht gem. § 7 LuftVO an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) bleibt hiervon unberührt.

Bei sonstigen Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen ist neben den jeweils erforderlichen Rettungsdiensten der geschäftsführende Vorstand zu verständigen.

5.2.2 Einschränkungen am Landeplatz, Winterdienst

Einschränkungen der Betriebstüchtigkeit von Einrichtungen des Landeplatzes sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand / Sicherheitsbeauftragten zu melden.

Der Landeplatz (TORA und Zuwegungen) sind nicht beheizt und nicht gestreut. Winterflugbetrieb ist nur zulässig, wenn die Flugbetriebsflächen hinreichend für den Flugbetrieb geeignet oder präpariert sind. Auf die mangelnde Bremswirkung bei schneebedeckter Piste ist hinzuweisen.

5.3 Verhalten bei Unfällen, Bränden / Erste Hilfe

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort über Telefon die Feuerwehr zu alarmieren. Darauf folgend sind die Informationspflichten gemäß Alarm-/Notfallplan durchzuführen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Rettungsgeräte befinden sich im Feuerlösch-Kfz.

Unfälle sind unverzüglich und ohne Ausnahme der Flugplatzleitung zu melden. Der Aushang **"Verhalten bei Unfällen - Verhalten im Brandfall"** ist zu beachten und hat Priorität!

6 Fundsachen

Fundsachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen als auch in dem geschützten Bereich des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Beauftragten für Luftsicherheit abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

7.1 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Landeplatzhalters/Betreibers des Verkehrslandeplatzes kann durch den Flugplatzhalter ein Platzverweis ausgesprochen werden.
Schadenersatzanforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Landeplatzhalters haben keinen Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.
Verstöße werden nach LuftVG und LuftVO als Ordnungswidrigkeit geahndet oder als Straftat verfolgt.

7.2 Unbefugte Nutzung

Flugbewegungen außerhalb der Widmung bzw. des zugelassenen Nutzerkreises sind unzulässig und werden nach geltendem Luftverkehrsrecht zur Anzeige gebracht.

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist Marburg. Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Marburg.

9 Inkrafttreten und Änderungsvorbehalt

Diese Landeplatz-Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde in Kraft.

Änderungen der Landeplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

35091 Cölbe, 01.11.2023

Kurhessischer Verein für Luftfahrt von 1909 e.V. Marburg
- der geschäftsführende Vorstand –

Rolf Will	Jens Feindler	Peter Rektorschek	Matthias Hoffarth
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Geschäftsführer	Schatzmeister

Anlage 1. Luftsicherheitsprogramm
gemäß § 8 LuftSiG
zur
Flugplatzbenutzungsordnung
für den Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt EDFN

1. Einleitung

Im vorliegenden Luftsicherheitsprogramm werden die umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen dargestellt, die dem Betreiber des **Verkehrslandeplatzes Marburg Schönstadt** obliegen. Das Luftsicherheitsprogramm basiert auf den Anforderungen des Nationalen Luftsicherheitsprogramms gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 300/2008. Hierdurch werden die relevanten internationalen, europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) ist der Betreiber eines Flugplatzes verpflichtet, die von ihm durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor rechtswidrigen Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in einem Luftsicherheitsprogramm darzustellen und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zur Zulassung vorzulegen.

3. Revision und Validierung des Luftsicherheitsprogramms

Das Luftsicherheitsprogramm ist bei Veränderungen am Flugplatz, die Einfluss auf die Sicherheit im Luftverkehr haben zu aktualisieren. Bei baulichen Änderungen oder einem sich stark verändernden Luftverkehr wird eine erneute Risikobewertung durch die zuständige Behörde durchgeführt.

Sich daraus ergebende Änderungen der umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen werden im Luftsicherheitsprogramm dargestellt und der Luftsicherheitsbehörde zur Zulassung vorgelegt.

Spätestens nach 5 Jahren erfolgt eine Validierung des Luftsicherheitsprogramms durch die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 LuftSiG.

4. Allgemeine Angaben und Zuständigkeiten

4.1. Betreiber des Flugplatzes

Kurhessischer Verein für Luftfahrt Marburg 1909 e.V.
Am Flugplatz 10
35091 Cölbe
E-Mail: verwaltung@kvfl.de
ICAO-Code: EDFN

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender:
Rolf Will
Roter Hof 12
35037 Marburg
Mobil: 0177-704 71 10

2. Vorsitzender:
Jens Feindler
In dem Baumgarten 5
35274 Kirchhain Niederwald
Mobil: 0152-542 38 202
E-Mail: flugsport@feindler.eu

Geschäftsführung:
Jens Peter Rektorschek
Barfüßerstr. 14
35037 Marburg
Mobil: 0172 – 637 64 91
E-Mail: kvfl@rektorschek.de

Schatzmeister:
Matthias Hoffarth
Alte Kasseler Straße 20a
35039 Marburg
Mobil: 0171 – 629 54 43
E-Mail:matthias.hoffarth@googlemail.com

Luftsicherheitsbehörde

Die für den Flugplatz zuständige Luftsicherheitsbehörde ist das

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 22 – Luftverkehr
Am alten Stadtschloß 1

4.2. Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz

Der Flugplatz Marburg Schönstadt (ICAO: EDFN) ist ein Verkehrslandeplatz i.S.d. § 6 LuftVG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO.

Er ist durch die zuständige Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Tel. 0561-106 1690) mit Bescheid vom 26.04.1991 und 11.07.2013 genehmigt worden.

Er befindet sich ca. 3,5 km nord-östlich der Stadt Marburg in der Gemeinde Cölbe
Ausgestattet mit einer Start-/ Landebahn für Motorflug und einer Start-/ Landebahn für Segelflug / Motorschleppflug.

Beide Bahnen haben die Ausrichtung von 03 / 21, Parallelbetrieb auf beiden Bahnen ist nicht zulässig.

Der Landeplatz darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden.

4.3. Benennung des Sicherheitsverantwortlichen

Der Sicherheitsverantwortliche ist für die Umsetzung der in diesem Luftsicherheitsprogramm beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Er ist Ansprechpartner für die Behörde und die Nutzer des Flugplatzes.

Seine Aufgabe ist es, die umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen als Multiplikator den Nutzern bekannt zu machen und zu sensibilisieren.

Als Sicherheitsverantwortlicher des KVfL Marburg wird benannt:

Jens Feindler
In dem Baumgarten 5
35274 Kirchhain Niederwald
E-Mail: flugsport@feindler.eu

Mobil: 0152-542 38 202

5. Risikobewertung

Durch die Luftsicherheitsbehörde wurde am **01.03.2021** eine Risikobewertung nach den Vorgaben von Kapitel 4.1.2 der Anlage D zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm durchgeführt. Im Ergebnis ist der Flugplatz/abgegrenzte Bereich in die **Risikokategorie I** eingestuft.

Die von der Luftsicherheitsbehörde festgelegten alternativen Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach Anlage 3 zur Anlage D des Nationalen Luftsicherheitsprogramms in der jeweils gültigen Fassung.

Die Risikobewertung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde ist bei Eintreten von wesentlichen Änderungen mit Bezug zum Flugplatz zu überprüfen. Wesentliche Änderungen können insbesondere eine Änderung der Betriebsgenehmigung gemäß § 6 LuftVG, neu aufgenommener Charterverkehr, Aufnahme von gewerblichem Linienflugverkehr, Neuansiedelung von Luftfahrtunternehmen, etc. sein.

Wesentliche Änderungen werden der Luftsicherheitsbehörde angezeigt.

6. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen

6.1. Flughafensicherheit

6.1.1. Abgrenzungen / Beschränkung des Zugangs

Land- und Luftseite des Flugplatzes sowie der Verlauf der Abgrenzung sind im Lageplan definiert. Gegenüber Dritten sind die Bereiche durch Aufstellen von Verbotsschildern, Ketten oder gleichwertige Sperrvorrichtungen kenntlich gemacht und eine unbefugte Zufahrt dadurch verhindert. Die zur Sicherung eingerichteten Maßnahmen werden vor Aufnahme des Flugbetriebes durch den Beauftragten für Luftaufsicht auf ihre Geeignetheit hin überprüft.

Der Zugang von Seite der Freiterrasse des Flugplatz-Restaurants zur Flugbetriebsflächen, zu den für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen sowie Flächen auf denen Luftfahrzeuge abgestellt sind, sind mittels Zauns beschränkt.

Der Zugang zu den Gebäudebereichen in den die Luftfahrzeuge während und außerhalb der Betriebszeiten abgestellt sind wird mittels einer Transponderanlage überwacht und gewährleistet.

Teilbereiche des Geländes werden mittels Videoüberwachungsanlage während und außerhalb der Betriebszeiten überwacht. Eine Aufzeichnung von Videomaterial erfolgt. Die Vorgaben der DSGVO sind gewährleistet.

Die Zugangsbeschränkung und - Überwachung luftseitig besteht nur während der Betriebszeiten.

6.1.2. Objektschutzmaßnahmen

Alle Gebäudebereiche sind außerhalb der Betriebszeiten verschlossen und vor unberechtigtem Betreten durch eine überwachte Transponderanlage geschützt.

6.1.3. Verbotene Gegenstände

siehe unter 6.3 Verantwortlichkeit des Luftfahrzeugführers in Bezug auf verbotene Gegenstände an Bord.

Eine Kontrolle der Fluggäste und mitgeführtem Gepäck nach §8 LuftSiG erfolgt am o.a. Verkehrslandeplatz nicht.

6.2. Sicherung von abgestellten Luftfahrzeugen

Der Flugplatzbetreiber verpflichtet die Nutzer des Flugplatzes, dass

- die für die ordnungsgemäße Sicherung der Luftfahrzeuge verantwortlichen Luftfahrzeughalter, Ausbilder und Besatzungen der Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb befindlichen oder nicht nur kurzzeitig abgestellten Luftfahrzeuge, entweder in verschlossenen Hangars abstellen oder gegen unberechtigten Zugriff zu sichern sind,

- Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahren. Die Schlüssel abgestellter Luftahrzeuge sind so zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

- Für die sichere Verwahrung aller Luftfahrzeugschlüssel und – Dokumente ein Tresor im Tower Gebäude zur Verfügung steht, zu dem nur befugte Personen Zugang haben.

6.3. Vermietung und Vercharterung von Luftfahrzeugen

Der Flugplatzbetreiber verpflichtet die Nutzer des Flugplatzes, bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art die Plausibilität der gemachten Angaben zu prüfen -Charterer, Mieter müssen sich ausweisen.

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass während des Fluges mit Vereinsmaschinen keine verbotenen Gegenstände mitgeführt werden.

Ausweisnummern und Namen sind bei der Ausweisvorlage zu erfassen und die personenbezogenen Angaben für die Dauer des Fluges, mindestens jedoch 24 Stunden, an einem Ort außerhalb des Flugzeugs aufzubewahren.

Bei Verdachtsmomenten gegenüber dem Charterkunden ist von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand zu nehmen.

6.4. Fluggäste

Der Flugplatzbetreiber verpflichtet die zur Mitnahme von Fluggästen eingeteilten Piloten die Plausibilität der erhobenen personenbezogenen Daten und den Zweck des Fluges aller Fluggäste zu prüfen.

Dazu sind die Fluggäste verpflichtet sich auszuweisen und ihre Daten für mindesten 24h in einer Liste zu erfassen. Die personenbezogenen Angaben sind analog Ziff. 6.3 mindesten 24h an einem Ort außerhalb des Flugzeuges aufzubewahren.

Bei Verdachtsmomenten gegenüber dem Fluggast/ den Fluggästen ist von der Mitnahme in vereinseigenen Luftfahrzeugen Abstand zu nehmen.

Der KVfL Marburg führt die unter Ziff. 6.3 und 6.4 geforderten Listen außerhalb der Vereinsluftfahrzeuge. Sie befindet sich unter Verschluss auf dem Turm beim Beauftragten für Luftaufsicht.

7. Sonderverfahren

7.1. Grundsätzlich findet derzeit kein gewerblicher Luftverkehr am Verkehrslandeplatz Marburg – Schönstadt statt.

7.2. Sollte im Einzelfall bezogen gewerblicher Luftverkehr am Verkehrslandeplatz Marburg Schönstadt erforderlich werden, so sind die einzuhaltenden Verfahren mit der zuständigen Behörde anlassbezogen abzustimmen. Die gemeinsamen Grundstandards gemäß VO (EG) 300/2008 werden in diesem Zeitraum vollständig eingehalten. Im Bedarfsfall muss der den gewerblichen Luftverkehr durchführender Betreiber während der Durchführung von gewerblichem Luftverkehr ausreichend qualifiziertes Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen oder in Absprache mit dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes ein Vertrag mit einem für die Aufgabe hinreichend qualifizierten Sicherheitsdienstleister vorweisen. Das Sicherheitspersonal des Dienstleisters muss während der Durchführung von gewerblichem Luftverkehr aktiv am Verkehrslandeplatz Marburg – Schönstadt anwesend sein.

7.3. Die Bereitstellungen von BOS-Luftfahrzeugen im Rahmen des Katastrophenschutzes oder zu Übungszwecken erfüllt nicht die Voraussetzungen für den gewerblichen Luftverkehr im Sinne der Ziffer 7.2

8. Schulungen

Durch den Sicherheitsverantwortlichen erfolgt eine jährliche Sensibilisierung der regelmäßigen Nutzer des Flugplatzes zu den von ihnen umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen. Dies wird in Präsenzveranstaltungen oder in Form eines Rundschreibens durchgeführt. Die Sensibilisierung wird vom Sicherheitsverantwortlichen dokumentiert.
Der Sicherheitsverantwortliche des Flugplatzes steht in regelmäßigem Austausch mit der Luftsicherheitsbehörde.

9. Qualitätskontrolle

Die beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen werden kontinuierlich durch den Sicherheitsverantwortlichen überwacht und auf ihre rechts- und verfahrenskonforme Anwendung überprüft. Darüber hinaus können angekündigte und unangekündigte Qualitätskontrollmaßnahmen durch die Luftsicherheitsbehörde erfolgen.
Der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsräumen wird zu den üblichen Betriebszeiten jederzeit gewährt. Der Flugplatzbetreiber stellt notwendige Dokumentationen nach diesem Luftsicherheitsprogramm zur Einsichtnahme bereit.

10. Anlagen

10.1. Lageplan

- **siehe Anlage 4 Flugplatzbetriebsordnung KVfL Marburg v. 01.11.23**

10.2. Vertragliche Regelungen

10.2.1. Verpflichtungserklärung / Arbeitsanweisung zwischen dem KVfL Marburg 1909 e. V. und Beauftragte für Luftaufsicht

10.2.2. Verpflichtungserklärung von Ausbildungsbetrieben
- entfällt -

10.2.3. Verpflichtungserklärung von Charterbetrieben
- entfällt -

10.2.4. Vertrag mit Sicherheitsdienstleistungsunternehmen
- entfällt -

10.2.5. Verpflichtungserklärung von Luftfahrzeughaltern mit privatem Hangar
- wird nachgereicht –

Anlage 2. Sicherheitsbestimmungen
zur
Flugplatzbenutzungsordnung
für den Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt EDFN

1. Umgang mit Kraftstoffen

1.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen (Abfüllplatz / Tankstelle) betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen in einem geschlossenen Raum enttankt (technische Maßnahme) werden, so ist dies nur mit erhöhtem Feuerschutz und nur nach Rücksprache mit dem Sicherheitsverantwortlichen des KVfL Marburg zulässig.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. (sog. „hot refueling“).

1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

Weiterhin muss die Kraftstoffversorgungseinrichtung zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10^6 Ohm ergibt.

1.4 Während des Be- und Enttanken eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luft-Gemische austreten können, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen, keine Schaltorgane für elektrischen Strom und keine Mobiltelefone betätigt werden. Dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen ausgetreten, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 - unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m - entsprechend anzuwenden. Der Sicherheitsbeauftragte o.V. des KVfL Marburg ist in diesem Fall zur Einleitung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu benachrichtigen.

1.6 Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer sowie das Lagern von Öl oder Brennstoffen durch die Stellplatz-Mieter in und außerhalb der Hallen ist strikt verboten.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Unterlegkeile oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge vor dem Anlassen einzuschalten

und erst nach dem Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

2.5 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.
Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter der Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten gemäß BetrSichV, Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS) und die TRGS 510 gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen und ausreichend belüftet sind.

5.3 **Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in den dafür vorgesehenen Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.**

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

Anlage 3. Alarmplan
zur
Flugplatzbenutzungsordnung
für den Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt EDFN

Alarmplan EDFN ☎110/ 112

(1) **Ruhe bewahren !**

(2) **Alarmierung** der Rettungsleitstelle Tel. 112 / Polizei 110

Hierbei die **5-W-Regel** beachten:
Wo ist das geschehen ?
Was ist passiert ?
Wie viele Verletzte gibt es ?
Wann ist es passiert ?
Warten auf Rückfragen !

(3) **Bei Flugunfällen**

a) Motor- oder Segelflugzeug
b) Anzahl der Insassen feststellen
c) Ist die Absturzstelle **nicht bekannt**, letzte bekannte Position und Flugrichtung oder ungefähre Absturzstelle ermitteln

(4) **Maßnahmen**

a) Turmalarmsirene auslösen, Durchsage: „Flugunfall, alle verfügbaren Personen zum Turm.“ (Einsatzeinteilung)
b) Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten
c) Meldung an Polizei/ Feuerwehr, Tel. 110 bzw. 112
d) Unfallstelle weiträumig absperren
e) Einweiser für Rettungsfahrzeuge bereitstellen
f) Kompetente Person wegen möglicher Rückfragen ans Telefon
g) Außer im Rahmen von Rettungsmaßnahmen **dürfen am Unfallort keine Veränderungen vorgenommen werden**
h) **Keinerlei Informationen an nicht amtliche Stellen (z.B. Presse) geben**
i) KVfL-Vorstand benachrichtigen (wichtig!)

(5) **Bei Unfällen mit Luftfahrzeugen** ist Meldung gemäß § 5 LuftVO/ JAR-OPS 1/3 zu veranlassen, d.h.:

a) Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) melden
(Tel. 0531-3548-0, FAX -3548-246)
www.bfu-web.de (Formular))

b) **Benachrichtigung Regierungspräsidium (RP) in Kassel,**
Tel. 0561/106-1690 (Hr. Schulz) oder
Tel. 0561/106-1691 (Fr. Süsser), weiterer mögl. Meldeweg: RP-KS-Bereitschaftsdienst
Tel. 0561/106-0);
E-Mail: luftverkehr@rpks.hessen.de)

c) **Feiertags/sonnabends/sonntags und außerhalb der Dienstzeiten des RP Kassel**
die Meldung direkt an den Luftfahrtsachverständigen,
Hr. Schulz zu erfolgen:
Tel. (mobil): 0171/9743845
E-Mail: justin.schulz@rpks.hessen.de

d) Soweit die Vorgenannten nicht erreichbar sind, hat die Meldung an die Leitstelle des Brandschutzamtes der Stadt Kassel, Tel. 0561/78840 o. /-19222 o. /-12520 oder an das Lagezentrum beim Hessischen Ministerium des Innern in Wiesbaden Tel: 0611/ 3531810 oder 0611/ 353787 bis 353790 zu erfolgen.

(erstellt am 18.11.2023 nach den neuen Richtlinien des RP KS von Peter Rektorschek, KVfL-Marburg)
(Änderungen und Ergänzungen bitte per mail an: verwaltung@kvfl.de)

Anhang zum Alarmplan VLP EDFN

Zusammenarbeit mit der Bereichssuchstelle (Search and Rescue, SAR) des Landes Hessen und anderer Behörden

(Überregionale und übergeordnete Stellen, die weisungsberechtigt sind, andererseits auch Amtshilfe leisten.)

Hessisches Ministerium des Innern und Sport
Landespolizeipräsidium
LPP 14 - Lagezentrum
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Tel.: (0611) 353 - 2150
Fax: - 1766
E-Mail: lz-hessen@hmdis.hessen.de

Lufttransportkommando in Münster
Abteilung Such- und Rettungsdienst (SAR) der Bundeswehr
Manfred-von-Richthofen-Str. 8
48145 Münster

Deutsche Flugsicherung GmbH
Systemsteuerungs- u. Überwachungs-Regionalstelle Langen
Zentrale (SSÜ)
Paul-Ehrlich-Str. 33
63225 Langen

Luftfahrtbundesamt Braunschweig
- Flugunfalluntersuchungsstelle -
Postfach 3054
38020 Braunschweig

Luftwaffenamt
Abteilung Flugbetrieb - Bundeswehr
Fliegerhorst Wahn 501/1
Postfach 906110
51127 Köln

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Anlage 4. Lageplan
zur
Flugplatzbenutzungsordnung
für den Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt EDFN